

**SATZUNG ÜBER DAS FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN
DER STADT GEROLZHOFEN
(Friedhofssatzung)**

Die Stadt Gerolzhofen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Bestattungsgesetzes (BestG), der Bestattungsverordnung und der Zweiten Bestattungsverordnung (2. BestV) folgende

S a t z u n g:

Teil 1
Bestattungseinrichtungen
Der Friedhof und seine Einrichtungen

§ 1
Eigentum und Verwaltung

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Stadt einen Friedhof mit den einzelnen Grabstätten sowie ein Leichenhaus als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Friedhof und seine Einrichtungen befinden sich im Eigentum der Stadt. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Stadt.

Teil 2
Der städtische Friedhof

§ 2
Benutzungsrecht

- (1) Der Friedhof der Stadt und dessen Einrichtungen stehen für die Bestattung aller Personen zur Verfügung, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Gerolzhofen hatten.
- (2) Die Stadt stellt darüber hinaus den Friedhof allen Personen, die im Stadtgebiet verstorben oder tot aufgefunden wurden, zur Verfügung, soweit eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
- (3) Verstorbene, die nicht im Stadtgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort hatten, können im städtischen Friedhof bestattet werden, wenn ihnen aufgrund der Satzung (oder früherer Bestimmungen) ein Grabbenutzungsrecht zusteht.

- (4) Die Bestattung anderer Personen ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist nur während der nachstehend festgesetzten Zeiten geöffnet:
in den Monaten November mit Februar von 8.00 – 18.00 Uhr,
in den Monaten März bis Oktober von 7.00 – 20.00 Uhr.
Bei dringendem Bedürfnis kann die Stadt in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen, untersagen.

§ 4 Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Nicht gestattet ist jedes Verhalten, durch das der Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen beschädigt oder der Bestattungsbetrieb oder die Besucher gestört, gefährdet, behindert oder belästigt werden können.
Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren – Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen-, soweit nicht die Friedhofsverwaltung in Ausnahmefällen dies gestattet hat;
 - b) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 - c) zu rauchen, zu lärmern und zu betteln;
 - d) die Eingänge, Einfriedungen, Baulichkeiten, Gräber, Grabmale und die zur Erinnerung an die Verstorbenen bestimmten Gegenstände sowie die Wasserentnahmestellen, Wege, Anpflanzungen oder sonstige Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen;
 - e) von fremden Grabstätten Blumen, Kränze, Erde und ähnliches wegzunehmen;
 - f) unbefugt Grabstätten oder Rasenteile zu betreten;
 - g) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 - h) ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 - i) außerhalb der vorgesehenen Plätze Abraum oder Abfälle zu lagern.

- (4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Bestattungswesens und der Ordnung des Friedhofes vereinbar sind.
- (5) Wer gegen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 verstößt, kann aus dem Friedhof gewiesen werden.
- (6) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 5

Zulassung von Gewerbetreibenden

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem städtischen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf die Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen (Handwagen, Kombiwagen bis 2,5 t, usw.) abweichend von § 5 Abs. 3 Nr. 1 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeitsplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Lagerung von Material und Werkzeugen ist im Friedhof nicht gestattet.
- (4) Die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Stadt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (5) Gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten dürfen nur während der Öffnungszeiten des Friedhofs, an Samstagen und Werktagen vor Sonn- und Feiertagen nur bis 17.00 Uhr vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind hiervon ausgenommen.
- (6) Für alle verursachten Schäden an Wegen, Anlagen oder Gräbern haftet der Inhaber der Genehmigung.

Teil 3
Das städtische Leichenhaus

§ 6
Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient nach Durchführung der Leichenschau
 - a) zur Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 - b) zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung, sowie
 - c) zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Schreitet die Verwesung des Verstorbenen ungewöhnlich rasch fort oder war eine anzeigepflichtige ansteckende Krankheit die Ursache des Todes oder hat der Verstorbene daran gelitten, so ist der Sarg fest zu verschließen bzw. verschlossen zu halten. Die Angehörigen sind davon zu verständigen. Die Besichtigung des Verstorbenen ist in diesen Fällen auch den Angehörigen nicht mehr gestattet.
- (3) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung des Bestattungspflichtigen.

§ 7
Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Stadtgebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 24 Stunden nach dem Tode in eine Leichenhalle, soweit erforderlich in eine Leichenhalle mit Kühleinrichtung, zu verbringen. Spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung ist die Leiche in das Leichenhaus der Stadt zu verbringen.
- (2) Soweit eine Leiche von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführt wird, gilt Abs. 1 entsprechend. Findet die Beisetzung innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft der Leiche statt, ist die Leiche unverzüglich in das Leichenhaus der Stadt zu bringen.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

Teil 4 Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Trauerfeier

Erfolgt die Bestattung im Rahmen einer religiösen Feier, so dürfen am Grabe vor Beendigung der kirchlichen Handlung weder weltliche Nachrufe gehalten, noch Kränze niedergelegt werden.

Auf die Würde des Ortes ist in jedem Falle Rücksicht zu nehmen.

§ 9 Zeit der Bestattung

- (1) Jeder Sterbefall im Stadtgebiet ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Bestellung eines Grabes muss rechtzeitig vor Beginn der Bestattung bei der Stadt erfolgen. Die Beurkundung des Sterbefalles durch das Standesamt ist vor der Bestattung nachzuweisen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmt die Stadt nach Anhörung der Hinterbliebenen im Benehmen mit dem beteiligten Pfarramt.
- (3) Die Bestattungen finden in der Regel zwischen 13.00 und 16.00 Uhr statt.
- (4) Kirchliche Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 10 Durchführung der Bestattung

- (1) Zur Durchführung der Bestattung (Öffnen und Schließen der Gräber) beauftragt die Stadt ein Bestattungsunternehmen. Art und Umfang der Bestattungshandlungen sowie die Höhe der Kosten sind zwischen der Stadt und dem Bestattungsunternehmen vertraglich zu vereinbaren.
- (2) Handelt es sich um eine weitere Bestattung innerhalb eines Grabes, so sind die Grabberechtigten verpflichtet, rechtzeitig vor Öffnen des Grabes auf ihre Kosten für die Beseitigung vorhandener Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabbepflanzungen usw. zu sorgen.
- (3) Die auf die Schließung des Grabes folgenden Verrichtungen wie z.B. das Entfernen des verwelkten Blumenschmuckes, das Herrichten des Grabhügels sind Aufgabe des Grabberechtigten.

§ 11 Leichenausgrabung und –umbettung

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenreste bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabberechtigten notwendig.
- (2) Die Umbettung bzw. Exhumierung führt die Stadt durch. Sie kann damit ein Bestattungsunternehmen beauftragen. Die Teilnahme daran ist nur Vertretern der beteiligten Behörden gestattet. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Anwesenheit weiterer Personen gestattet werden. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Stadt.
- (3) Neben den Kosten und Gebühren nach der Gebührensatzung ist der Schaden, der ggf. an benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entsteht, vom Veranlasser zu tragen.
- (4) Vorschriften, wonach Ausgrabungen und Umbettungen von Amts wegen erfolgen, bleiben unberührt.

Teil 5 Grabstätten

§ 12

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage von Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 13 Tiefe der Grabstätten

Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle mindestens 160 cm, bei Urnengräbern mindestens 80 cm und bei Kindergräbern mindestens 110 cm.

§ 14 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt
bei Verstorbenen ab 6 Jahren 20 Jahre,
bei Kindern bis zu 6 Jahren und
bei Urnengräbern jeweils 10 Jahre.
Das Benutzungsrecht für Nischen in Urnenmauern beträgt 10 Jahre und für Urnen
im Urnenhain 10 Jahre.
- (2) Die Ruhezeiten können auf Verlangen und mit Zustimmung des Staatlichen Ge-
sundheitsamtes bei Vorliegen zwingender Gründe für einzelne Friedhofsteile ab-
weichend von Abs. 1 satzungsmäßig festgesetzt werden.
- (3) Während der laufenden Ruhezeit darf über einer Erstbestattung eine weitere Be-
stattung nur dann erfolgen, wenn die Grabtiefe bei der Erstbestattung um 0,60 m
tiefer (mindestens 2,20 m) vorgenommen wurde.
- (4) Die Ruhezeit beginnt mit dem auf die Beisetzung folgenden Tag.

§ 15 Arten der Grabstätten

- (1) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
 - a) Familiengräber
 - b) Reihengräber
 - c) Kindergräber
 - d) Urnengräber
 - e) Urnennischen in der Urnenmauer
 - f) Urnen im Urnenhain.
- (2) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Reihengräber und Urnengrä-
ber. Sie können aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Familiengräber
werden für eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der
Ruhefrist zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf den
Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

In den Familiengräbern können der Inhaber des Grabnutzungsrechts und seine An-
gehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
 - b) Verwandte der auf- und absteigenden Linie, angenommene Kinder sowie
Geschwister
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Stadt.

- (3) Reihengräber sind Grabstätten, in denen innerhalb eines Grabfeldes der Reihe nach bestattet wird. In Reihengräbern sind bis zu zwei Erdbestattungen zulässig. Für die weitere Belegung gilt Abs. 2 Satz 4 bis 6 entsprechend.
- (4) Kindergräber sind Reihengräber, die zur Bestattung von Kindern bis zu 6 Jahren vorgesehen sind.
- (5) Urnengräber sind Grabstätten, die in einem besonderen Urnenfeld zur Beisetzung von Aschenreste bereitgestellt werden. In diesen Gräbern können Aschenreste von höchstens 4 Familienangehörigen in würdigen Aschenbehältern in einer Tiefe von 80 cm beigesetzt werden.
- (6) Urnennischen sind Aufbewahrungsräume für Urnen in der Urnenmauer. In einer Einzelnische können bis zu 2 Urnen, in einer Doppelnische bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Aschenreste können unter Beachtung des Abs. 5 Satz 2 auch in Reihen- und Familiengräbern beigesetzt werden und zwar in
 - a) Reihengräbern Aschenreste von höchstens 4 Familienangehörigen,
 - b) Familiengräbern Aschenreste von höchstens 8 Familienangehörigen.
- (7) Im Urnenhain werden die Urnen in den dafür vorgesehenen Röhren beigesetzt. In einer Röhre dürfen bis zu drei Urnenbehältnisse beigesetzt werden. Die Urnenbehältnisse müssen verrottbar sein.

§ 16 Größe der Gräber

- (1) Die Grabstätten haben in der Regel folgende Maße:
 - a) in Abschnitt 1 des Friedhofes:

1. Familiengräber	Länge: 240 cm	Breite: 240 cm
2. Reihengräber	Länge: 220 cm	Breite: 100 cm
3. Kindergräber	Länge: 120 cm	Breite: 60 cm
4. Urnennischen in der Urnenmauer		
Einzelnische	Breite: 30 cm	Höhe: 40 cm
Doppelnische	Breite: 65 cm	Höhe: 40 cm
 - b) in Abschnitt 2 des Friedhofes:

1. Familiengräber	Länge: 260 cm	Breite: 240 cm
2. Reihengräber	Länge: 260 cm	Breite: 120 cm
3. Urnengräber	Länge: 75 cm	Breite: 60 cm
 - c) in Abschnitt 3 des Friedhofs:

1. Familiengräber	Länge: 240 cm	Breite: 240 cm
2. Reihengräber	Länge: 240 cm	Breite: 120 cm
 - d) in Abschnitt 4 des Friedhofs:

1. Familiengräber	Länge: 240 cm	Breite: 230 cm
2. Reihengräber	Länge: 240 cm	Breite: 130 cm

- (2) Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung von den in Abs. 1 festgesetzten Maßen abweichen, werden – soweit ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht – im bisherigen Umfang belassen.

§ 17 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten verbleiben im Eigentum der Stadt. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht. Die Lage der Grabstätten bestimmt die Stadt.
- (2) An allen Grabstätten wird das Benutzungsrecht (Grabrecht) durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über das Grabrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Das Grabrecht soll tunlichst nur einer Person, dem Grabberechtigten, eingeräumt werden.
- (3) Das Grabrecht kann nur zum Zwecke einer sofortigen Bestattung erworben werden.
- (4) Die Dauer des Grabrechtes entspricht der Ruhezeit. Das Grabrecht kann jeweils um weitere 10 Jahre verlängert werden. Es muss wenigstens soweit verlängert werden, dass es die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten einschließt. Die Gebühr für die Verlängerung richtet sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen der Gebührensatzung.
- (5) Nach Erlöschen des Grabrechtes kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Grabmalanlagen sind vom bisherigen Inhaber des Grabnutzungsrechts zu entfernen; andernfalls werden sie von der Stadt auf Kosten des bisherigen Grabberechtigten abgeräumt.
Beigesetzte Urnen können von der Stadt entfernt werden. Hiervon sind die Nutzungsberechtigten oder die Erben rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Stadt ist berechtigt, die Aschenbehälter in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 18 Inhalt des Grabrechtes

Der Grabberechtigte kann über die Grabstätte bis zum Ablauf des bestehenden Rechts nach Maßgabe dieser Satzung verfügen.

§ 19
Übergang des Grabrechts
durch Verfügung von Todes wegen oder durch gesetzliche
Erbfolge beim Tod des Grabberechtigten

Das Grabrecht geht beim Tode des Grabberechtigten auf dessen Erben über. Der Rechtsnachfolger kann die Rechte aus dem Grabrecht gegenüber der Stadt erst geltend machen, wenn er das Grabrecht auf seinen Namen hat umschreiben lassen. Die Umschreibung ist bei der Stadt zu beantragen.

Teil 6
Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen

§ 20
Genehmigungs- und Anzeigepflicht

- (1) Grabmäler, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt aufgestellt oder geändert werden. Für Einfriedungen, Einfassungen, Grababdeckungen und andere baulichen Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (3) Die Entfernung von Grabmälern ist der Stadt vorher anzuzeigen. Die vorübergehende Entfernung bei einer Bestattung ist nicht anzeigepflichtig.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Stadt kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 21
Antrag auf Genehmigung

- (1) Dem Antrag auf Genehmigung eines Grabmals sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 - a) eine Zeichnung des Grabmalsentwurfs einschließlich Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 - b) der Schriftenentwurf, der über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift Aufschluss gibt,
 - c) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung.

- (2) In besonderen Fällen kann die Stadt verlangen, dass Zeichnungen des Grabmals in größerem Maßstab, Zeichnungen der Schrift und der sonstigen Ausstattung bis zur natürlichen Größe vorzulegen sind. Es können ferner Materialproben in der vorgesehenen Bearbeitung wie auch Modelle der Bildwerke gefordert werden.

§ 22

Material und Gestaltung der Grabmale

- (1) Bei der Gestaltung der Grabstätte ist auf die Würde des Ortes Rücksicht zu nehmen. Die Form des Grabmals und das für die Herstellung der Grabstätte verwendete Material darf nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken oder sonst wie geeignet sein, Ärgernis zu erregen und den Grabbesucher im Totengedenken zu stören. Die Stadt ist insoweit berechtigt, Anforderungen zu stellen.
- (2) Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Natur- und Kunststein, Eisen, Bronze und Holz in werkgerechter Bearbeitung.
- (3) Firmennamen dürfen am Grabmal einschließlich des Grabsockels nur auf der Rück- oder Seitenfläche im unteren Viertel unaufdringlich angebracht werden.

§ 23

Grabinschriften

- (1) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung mit der Würde des Friedhofs in Einklang und in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen.
- (2) Metallfiguren, Symbolschmuck und Metallschrift sollen in Einzelanfertigungen durchgehend aus Eisen, Bronze, Blei oder Kupfer hergestellt werden.

§ 24

Größe der Grabmale

- (1) Die Größen der Grabmale betragen
1. in Abschnitt 1 des Friedhofes:
 - a) Familiengräber Höhe bis 180 cm Breite bis 140 cm
 - b) Reihengräber Höhe bis 110 cm Breite bis 80 cm
 - c) Kindergräber Höhe bis 80 cm Breite bis 60 cm
 2. in Abschnitt 2, 3 und 4 des Friedhofes:
 - a) Reihengräber Ansichtsfläche bis 0,60 m²
Raummaß bis 0,12 m³
 - b) Familiengräber Ansichtsfläche bis 1,00 m²
Raummaß bis 0,25 m³
 - c) Urnengräber Ansichtsfläche bis 0,24 m²
Raummaß bis 0,03 m³
- Die Grabzeichen dürfen insgesamt 2,0 m Höhe nicht übersteigen.

- (2) Grabmale sollen in der angeordneten Flucht aufgestellt werden. Grabmale an Mauern sind im Allgemeinen als flache Wandtafel in ruhiger, geometrischer, möglichst rechteckiger Form auszubilden. Sie sind möglichst auf gleicher Höhe mit den vorhandenen benachbarten Wandtafeln zu setzen. Das Erscheinungsbild der Mauer darf dabei nicht verändert werden. Nach dem Versetzen der Wandtafeln ist der etwa beschädigte Mauerputz bzw. die Mauerverblendung mit gleicher Mörtelmischung bzw. Verblendung auszubessern. Bezüglich des Materials und der Gestaltung der Wandtafeln gelten die Bestimmungen der §§ 22 und 23 entsprechend. Grabmale an Urnengräbern sollen möglichst körperhaft ausgebildet werden.
- (3) Die Höhe der Grabmale einschließlich der Sockel werden ab Oberkante Grabeinfassung gemessen. Im Abschnitt 2, 3 und 4 des Friedhofes sind Sockel bei allen Grabmalen unzulässig.
- (4) In den Abschnitten 2, 3 und 4 des Friedhofs werden die Größe der Grabmale nach m² Ansichtsfläche bzw. nach Raummaß des Steines geregelt. Eine Variierung zwischen niedrigen breiten und schmalen hohen Grabmalen sollte angestrebt werden.
- (5) Grabmale, die bei Inkrafttreten dieser Satzung die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maße überschreiten, werden im bisherigen Umfang belassen, soweit ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

§ 25 Standicherheit

- (1) Grabmäler müssen standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu festigen. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem standsicheren Zustand befinden.
- (2) Ergeben sich Mängel in der Standicherheit, so hat er diese unverzüglich zu beheben.
- (3) Für jeden Schaden, der insbesondere durch das Umfallen des Grabmales oder durch das Abstürzen von Teilen desselben entsteht, haftet der Grabnutzungsrechte.
- (4) Die Stadt kann, wenn sie Mängel in der Standicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten des Berechtigten umlegen bzw. entfernen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen, im Falle unmittelbarer Gefahr auch ohne vorherige Benachrichtigung.

§ 26 Grabeinfassungen,

- (1) In Abschnitt 1 des Friedhofs sind nur Grabeinfassungen aus Natur- oder Betonwerkstein (Kunststein) zugelassen. Grabeinfassungen aus farbigem Kunststeinmaterial sind nicht zulässig.

Die Grabeinfassungen dürfen das Gelände nicht mehr als 10 cm überragen, bei der Anlage neuer geschlossener Grabfelder nicht mehr als 5 cm.

Bei der Neuausweisung von Grabstätten ist die Stadt berechtigt, Grabeinfassungen, Einfriedungen und Sockel für die Grabdenkmäler nach Bedarf herstellen zu lassen. Die anfallenden Kosten haben die Grabberechtigten zu tragen.

- (2) Die Grabeinfassungen in Abschnitt 2, 3 und 4 des Friedhofes werden von der Stadt geliefert und von ihr verlegt. Nach Absetzen des Grabes sind die Grabbeete ohne Hügelbildung dem Niveau des Plattenrasters anzupassen; abgesetzte Platten sind durch den Grabnutzungsberechtigten ebenfalls anzupassen.

§ 27 Grababdeckungen

Die Grabfläche kann ganz oder teilweise mit Platten abgedeckt werden. Grababdeckungen sind nur aus Natur- oder Betonwerksteinen (Kunststein, nicht farbig) zugelassen. Grababdeckungen sind dem Niveau der Grabeinfassungen anzupassen.

§ 28 Beschriftung der Grabmale

Grabstätten sollen außer auf dem Grabmal, einer an der Wand eingelassenen Schriftplatte oder einer Wandbekleidung keine weitere Dauerschrift aufweisen.

§ 29 Unterhaltung der Grabmale

Grabberechtigte und sonstige Verpflichtete haben vorhandene Grabmale so zu unterhalten und zu pflegen, dass sie sich in einem würdigen Zustand befinden und dass Dritten durch ihren Zustand kein Schaden entsteht.

§ 30 Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden in ein Verzeichnis besonders geschützter Grabmale aufgenommen. Die Grabberechtigten und sonstigen Verpflichteten werden von der Eintragung verständigt.

- (2) Jede Änderung geschützter Grabmale, auch jede Änderung hinsichtlich der Beschriftung, bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 31

Entfernung der Grabmale

Vor Ablauf der Ruhefrist und des Grabrechtes dürfen genehmigte Grabmale nur mit Erlaubnis der Stadt entfernt werden.

§ 32

Wiederaufstellung entfernter Grabmale

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen, die wegen Öffnung der Grabstätte oder aus einem anderen Grunde entfernt wurden, sollen spätestens nach 6 Monaten wieder aufgestellt werden, wenn der Zustand der Grabstätte dies gestattet.
- (2) Von Grabstätten entfernte Grabmale und Grabeinfassungen dürfen innerhalb des Friedhofes nur an den hierfür bestimmten Plätzen vorübergehend, längstens auf die Dauer von 6 Monaten, hinterstellt werden.

§ 33

Eigentumsrecht der Stadt an Grabmalen

- (1) Grabmale, die innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabrechtes trotz Aufforderung nicht entfernt werden, gehen in das Eigentum der Stadt über.
- (2) Dasselbe gilt, wenn die Verpflichteten ein beseitigtes Grabmal nicht innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung aus der Verwahrung der Stadt abholen.

Teil 7

Grabpflege und –anlage

§ 34

Grabpflege

Der jeweilige Grabberechtigte ist verpflichtet, das Grab vom Erwerb an gärtnerisch zu pflegen und zu unterhalten. Das Grab ist spätestens sechs Monate nach einer Bestattung oder dem Erwerb des Grabnutzungsrechts würdig herzurichten.

§ 35
Anlage der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Andauernde Gehölze (strauch- oder baumartige Pflanzen, Hecken) dürfen nicht über 1,20 m hoch werden. Sie sind auf Verlangen der Stadt zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (4) Verwelkte Blumen, Kränze und anderer unansehnlich gewordener Grabschmuck sind von den Grabstätten zu entfernen und dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Abraumplätzen abgelegt bzw. in die dafür vorgesehenen Container außerhalb des Friedhofes verbracht werden.
- (5) Die Grabstätten dürfen nicht mit farbigem Sand, Kies oder dergleichen belegt werden.
- (6) Unwürdige Gefäße, vor allem Konservendosen und Flaschen, dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt werden.
- (7) Dauerkränze aus Metall oder Glasperlen dürfen nicht verwendet werden.

Teil 8
Schlussbestimmungen

§ 36
Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die an den Grabstätten entstehen und nicht für Unfälle, die auf mangelnde Unterhaltung von Grabmälern zurückzuführen sind. Die Stadt haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, die im Friedhof nicht von ihr angebracht wurden.

§ 37
Ersatzvornahme

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 7) zuwiderhandelt,
2. gegen die in §§ 5 Abs. 1, 11 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 3, 30 Abs. 2, 31 enthaltene Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten verstößt,
3. den Unterhaltungsvorschriften der §§ 25, 29, 34, 35 zuwiderhandelt,
4. entgegen §§ 5 Abs. 3 Sätze 3 und 4, 10 Abs. 3 erforderliche Aufräumungsarbeiten nicht durchführt,
5. bei Arbeiten im Friedhof gegen § 5 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 5 verstößt,
6. hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen den §§ 22, 23, 24, 26, 27 und 28 zuwiderhandelt,
7. gegen die Ordnungsvorschriften der §§ 4 Abs. 1 bis 3 verstößt.

§ 39 Übergangsvorschriften, Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, bei denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht besteht, richtet sich die Ruhefrist nach den Vorschriften dieser Satzung. Dies gilt nicht für bereits abgelaufene Ruhefristen.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden nunmehr dieser Satzung unterworfen. Dies gilt nicht für bereits abgelaufene Nutzungsrechte.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 12.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.09.2005 außer Kraft.

Gerolzhofen, 04.12.2007
Stadt Gerolzhofen

gez.

Krammer,
1. Bürgermeisterin